

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der ehemaligen Gemeinde Winz

Der südliche Teil des Flurstücks Gemarkung Niederwenigern, Flur 7, Nr. 303 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 der ehemaligen Gemeinde Winz als nicht überbaubar festgesetzt, weil bergbauliche Gründe dem entgegenstehen.

Das Bergamt Bochum teilte mit Schreiben vom 11. 8. 1975 auf Anfrage nunmehr mit, daß gegen eine Bebauung des vorbezeichneten Grundstücks in bergbauaufsichtlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken mehr bestehen. Einer Abrundung der Bebauung in dem fraglichen Bereich stehen städtebauliche Belange nicht entgegen, so daß das Grundstück der Bebauung zugeführt werden soll.

Kosten entstehen durch die Änderung nicht.

Hattingen, 9. Dezember 1975

Der Stadtdirektor

Im Auftrage



(Scheuermann)

Ltd. städt. Baudirektor

